

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der am 1. Januar 1952 geborenen Harriet Frein von S [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihren Vater, den Dipl.Kaufmann
Rembert Frhr. von S [REDACTED] in A [REDACTED], Krs. [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerde- und Rechts-
beschwerdeführerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in E [REDACTED], W [REDACTED] str. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Heinz Peter Wilhelm Eduard Hermann H [REDACTED]
in H [REDACTED] I [REDACTED], So [REDACTED] a,

Antragsteller, Beschwerde- und Rechts-
beschwerdegegner,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
in So [REDACTED] -

weiterer Beteiligter:

Thomas Peter H [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1957, vertreten
durch seinen Pfleger, den Bauern Erich B [REDACTED] in G [REDACTED]
Krs. [REDACTED],

wegen Erteilung der Zustimmung zu einem Testament

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 18. Oktober 1962
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der
Bundesrichter Dr. Augustin und Dr. Piepenbrock sowie der
landwirtschaftlichen Beisitzer Schädel und Raither
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
3. Zivilsenats - Senats für Landwirtschaftssachen -
des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in
Schleswig vom 6. Juli 1962 wird auf Kosten der
Antragsgegnerin, die dem Antragsteller die außer-
gerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfah-
rens zu erstatten hat, zurückgewiesen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 50 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die am 19. September 1961 verstorbene Ehefrau Ingeborg Erika Ho[REDACTED] geb. Ha[REDACTED] war Eigentümerin des im Grundbuch von G[REDACTED] Band 2 Blatt[REDACTED] eingetragenen Hofes in einer Größe von 109,4173 ha mit einem Einheitswert von 143 500 DM. Sie war in erster Ehe mit dem Dipl.Kaufmann Rembert Frhr. von S[REDACTED] verheiratet. Aus dieser im Jahre 1955 geschiedenen Ehe ist eine Tochter (Antragsgegnerin) hervorgegangen. Aus der zweiten Ehe, die Ingeborg Erika Ho[REDACTED] mit dem Antragsteller schloß, stammt ein Sohn, der Beteiligte Thomas Peter Ho[REDACTED].

Der Antragsteller und seine Ehefrau haben am 3. April 1959 ein notarielles gemeinschaftliches Testament errichtet. In diesem Testament hat der Antragsteller seine Ehefrau zur befreiten Vorerbin eingesetzt und seinen Sohn Thomas Peter zum Nacherben berufen. Die Ehefrau Ho[REDACTED] hat ihren Ehemann zum alleinigen Erben und Hoferben bestimmt, ihren Sohn Thomas Peter als Ersatzhoferben und die Antragsgegnerin als weitere Ersatzhoferbin eingesetzt. Nach dem Testament soll die Antragsgegnerin als Abfindung einen Betrag in Höhe von 40 % des Einheitswertes des Hofes erhalten.

Auf Antrag des Antragstellers und seiner inzwischen verstorbenen Ehefrau hat das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) dem Testament die Zustimmung erteilt. Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin. Der Antragsteller bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 LWVG zulässig, da es sich um die Unzulässigkeit der Beschwerde

- 3 -

handelt; sie ist jedoch nicht begründet, weil das Oberlandesgericht ein Beschwerderecht der Antragsgegnerin zu Recht verneint hat.

Die Bestimmung des Antragstellers zum Hoferben bedarf wegen der Übergehung der Abkömmlinge der Erblasserin der Zustimmung des Gerichts (§ 7 Abs. 2 HöfeO). Erteilt das Gericht seine Zustimmung, so ist nach § 38 Abs. 4 LVO von den Hoferbenberechtigten nur der nächstberufene hoferbenberechtigte Abkömmling beschwerdeberechtigt. Diesem steht derjenige Abkömmling gleich, der zulässigerweise durch Erbvertrag zum Hoferben eingesetzt ist. Das gleiche gilt für den durch gemeinschaftliches Testament berufenen Hoferben. Diese Regelung beruht darauf, daß der Hof nach § 4 HöfeO nur einem der Erben (dem Hoferben) zufällt. Beim Vorhandensein von mehreren Abkömmlingen kann deshalb nur einer den Hof erhalten. Durch die Erteilung der Zustimmung gemäß § 7 Abs. 2 HöfeO wird somit nur derjenige Abkömmling in seinem Anwartschaftsrecht beeinträchtigt, der bei gesetzlicher Erbfolge kraft Gesetzes zum Hoferben berufen ist oder im Falle einer Verfügung von Todes wegen durch Erbvertrag oder durch gemeinschaftliches Testament zum Hoferben bestimmt ist. Nur diesem Abkömmling steht ein Beschwerderecht zu. Dem Oberlandesgericht ist darin zuzustimmen, daß der Sohn der Erblasserin, weil er in dem gemeinschaftlichen Testament in erster Linie als Ersatzhoferbe eingesetzt ist, der nächstberufene hoferbenberechtigte Abkömmling im Sinne des § 38 Abs. 4 LVO ist. Die Antragsgegnerin wäre nur dann beschwerdeberechtigt, wenn Thomas Peter Hoppmann als Ersatzhoferbe nicht in Betracht käme. Nach § 6 Abs. 5 HöfeO scheidet als Hoferbe aus, wer nicht wirtschaftsfähig ist. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn allein mangelnde Altersreife der Grund der Wirtschaftsunfähigkeit ist. Das Ge-



setz geht davon aus, daß Personen im Kindesalter nicht wirtschaftsfähig sind, daß dieser Umstand jedoch der Hofnachfolge nicht entgegensteht, wenn die Wirtschaftsunfähigkeit allein auf mangelnder Altersreife beruht. Dies ist dann der Fall, wenn im Zeitpunkt des Erbfalles die Annahme gerechtfertigt war, daß das Kind nach Neigung und Einfluß durch die Umwelt in die landwirtschaftliche Berufstätigkeit hineinwachsen werde (vgl. Beschluß des Senats vom 15. Dezember 1953, V BLw 67/53, RdL 1954, 55 und die weiteren dort angeführten Entscheidungen sowie Beschluß vom 5. Dezember 1961, V BLw 31/60).

Nach der von der Rechtsbeschwerde nicht beanstandeten Feststellung des Oberlandesgerichts lebten beide Kinder zur Zeit des Erbfalles - die Antragsgegnerin war damals 9 3/4, Thomas Peter Ho [REDACTED] 4 3/4 Jahre alt - im Haushalt der Mutter und des Antragstellers, also unter völlig gleichen äußeren Umständen, so daß sie, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, im Zeitpunkt des Todes der Mutter in gleichem Maße "wirtschaftsfähig" oder wirtschaftsunfähig waren. Der Rechtsbeschwerde ist zuzugeben, daß beider Beurteilung auch die künftige Entwicklung der Verhältnisse, wie sie sich zur Zeit des Erbfalles darstellt, zu berücksichtigen ist. Irgendwelche Anhaltspunkte, welche nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Erbfalles die Annahme rechtfertigen könnten, daß nur die Antragsgegnerin, nicht aber der Beteiligte Thomas Peter Ho [REDACTED] in die landwirtschaftliche Berufstätigkeit hineinwachsen werde, liegen nicht vor. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Beschwerdegericht der Tatsache, daß der Antragsteller Kaufmann und Eigentümer einer Fabrik ist, keine entscheidende Bedeutung beigelegt hat, zumal da nach dem im Testament zum Ausdruck gebrachten Willen der Eltern der Sohn später den Hof bekommen soll. Nach den Verhältnissen im Zeitpunkt

des Erbfalls kann jedenfalls nicht angenommen werden, daß Thomas Peter Ho[REDACTED] als künftiger Hoferbe ausscheidet. Ob die Antragsgegnerin durch ihren Vater eine landwirtschaftliche Ausbildung erhalten wird, die sie in die Lage versetzen würde, den streitigen Hof zu übernehmen, ist nicht entscheidend, da es auf die Verhältnisse ankommt, wie sie im Zeitpunkt des Erbfalles vorlagen und sich ohne Rücksicht auf den Erbfall entwickelt haben würden. Da somit die Antragsgegnerin nicht der nächstberufene hoferbenberechtigte Abkömmling ist, steht ihr gegen die Erteilung der Zustimmung kein Beschwerderecht zu.

Im übrigen mag darauf hingewiesen werden, daß die Erteilung der Zustimmung zur Übergehung der Abkömmlinge keine Entscheidung über die Hofnachfolge des Antragstellers enthält. Einer Prüfung der Wirtschaftsfähigkeit des Antragstellers bedarf es im gegenwärtigen Verfahren nicht. Das gleiche gilt für die Frage, ob das Testament, wie die Rechtsbeschwerde meint, im Falle der Wirtschaftsunfähigkeit des Antragstellers etwa unwirksam ist; denn bei der Entscheidung gemäß § 7 Abs. 2 HöfeO kann die materiellrechtliche Wirksamkeit der Verfügung von Todes wegen offen bleiben (vgl. Beschluß des Senats vom 7. Oktober 1958, V BLw 8/58). Die Entscheidung, wer nach dem Tode der Erblasserin Hoferbe geworden ist, kann mit bindender Wirkung für die Beteiligten nur in dem bereits eingeleiteten Feststellungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 Buchst. f LVO getroffen werden.

Da die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin mit Recht als unzulässig verworfen ist, mußte die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock